HESSEN
Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Hessen
bringt weiter.

bpa

LPR
Landespflegerat Hessen

BAFzA
BERATUNGSTEAM PFLEGEAUSBILDUNG

BLGS
Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

Mission Leben
AKADEMIE
für Pflege- und Sozialberufe

ABVP
Arbeitgeber- und BerufsVerband Privater Pflege e.V.

KNAPPSCHAFT
für meine Gesundheit!

ver.di
Landesbezirk Hessen

bad e.V.

VDAB
PFLEGE MUSS GEPFLEGT WERDEN!

INFORMATIONEN ZUM PFLEGEBERUFEGESETZ

„Aufgaben und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung“

Merkblatt 9

vdek
Die Ersatzkassen

AOK
Die Gesundheitskasse.

PKV
Verband der Privaten Krankenversicherung

DPV
DEUTSCHER PFLEGEVERBAND

Hessische Krankenhausgesellschaft e.V. HKG

IKK classic

BKK
Landesverband Süd

AWO

caritas

Diakonie

PARITÄT

DEUTSCHES ROTES KREUZ

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Wiesbaden, 01. August 2023

In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums Pflegeberufe

Inhalt

a. Allgemeine Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung (TdpA) 3

Kooperationen 4

Kooperationsverträge 4

Ausgleichszahlungen 4

Ausbildungsvertrag 5

Praxisanleitung 6

Unterstützungspflicht des TdpA gegenüber den Auszubildenden 7

b. Verpflichtungen für die TdpA bei der Finanzierung 9

Gesamtfinanzierung und Umlage 9

Mitteilungspflichten 9

Umlagebescheid und Zahlungspflichten 10

Ausgleichszuweisungen (AGZ) 11

Abrechnungen (AGZ und Umlage) 12

Terminübersicht der Zahlungsverpflichtungen 13

c. Umsatzsteuer / Umsatzsteuerbefreiung 13

d. Wo erhalte ich weitere Informationen? 16

Abkürzungsverzeichnis 19

Letzte Aktualisierung

02.06.2024 Aktualisierung der Kontaktdaten

01.08.2023 Aktualisierung der Kontaktdaten

a. Allgemeine Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung (TdpA)

Die Verantwortung für die Durchführung und Organisation der praktischen Ausbildung liegt beim TdpA. (Siehe § 8 Abs.1 Satz 1 PflBG)

Merke: Die Aufgaben der Ausbildungsplanung und der Koordination der weiteren Einsätze können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, sofern hierzu eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen wird oder der TdpA und die Schule dem gleichen Träger (Trägeridentität) angehören. (§ 8 Abs. 4 PflBG)

Der TdpA hat unter anderem:

- zu gewährleisten, dass alle erforderlichen und vereinbarten Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können; (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 PflBG)

  Merke: Dies ist auch dann der Fall, wenn diese Aufgabe über Kooperationsvereinbarungen an die Pflegeschule übertragen wurde. (Empfehlung des BIBB zu Kooperationsverträgen, vgl. S. 34 ff.[1])
- die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Ausbildungsplans[2] zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann; (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 PflBG)
- zu gewährleisten, dass die erforderliche Praxisanleitung erbracht wird; (§ 6 Abs. 3 Satz 3 PflBG)
- eine angemessene Ausbildungsvergütung zu bezahlen. (§ 19 Abs. 1 PflBG)

[1] https://lit.bibb.de/vufind/Record/DS-183668.

[2] https://www.bibb.de/de/86408.php.

Kooperationen

Durch das PflBG hat sich die Anzahl der im Rahmen der Ausbildung zu absolvierenden Praxiseinsätze in den verschiedenen Bereichen erhöht. Dem Ausbildungsvertrag muss vom TdpA ein **zeitlich und sachlich gegliederter Ausbildungsplan** beigelegt werden. Die Aufgabe der Erstellung des Ausbildungsplans kann auch der kooperierenden Schule übertragen werden. Damit wird gewährleistet, dass die Auszubildenden alle theoretischen und praktischen Fremdeinsätze im vorgeschriebenen Zeitplan absolvieren können. (§§ 6 und 8 PflBG, § 8 PflAPrV)

Kooperationsverträge

Zur Sicherstellung der Praxiseinsätze ist es für die TdpA erforderlich, Kooperationsverträge mit Pflegeschulen sowie mit weiteren als Praxisstelle fungierenden Einrichtungen zu schließen. (§ 6 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 2 und 3 PflBG, § 8 Abs. 1 PflAPrV)

Sofern sich Pflegeschulen auf bestimmte Ausbildungsschwerpunkte spezialisiert haben, kann es zur Gewährleistung der Wahlfreiheit[3] der/des Auszubildenden erforderlich sein, mit mehreren Pflegeschulen zu kooperieren. Darüber hinaus sind Kooperationsverträge mit den weiteren Praxisstellen zu schließen (z.B. Pädiatrie, Psychiatrie usw.). (§ 6 Abs. 4 PflBG)

Alternativ können sich die TdpA auch einem Ausbildungsverbund anschließen, wenn sich alle Partner (Praxisstellen und Pflegeschulen) auf einen gemeinsamen Kooperationsvertrag geeinigt haben.

Auf Grundlage dieser Vereinbarungen erfolgt bei der Ausbildung zwischen den Partnern eine enge Praxisbegleitung in regelmäßiger Abstimmung durch die Lehrkräfte der Schulen, dem TdpA sowie den an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen und den jeweiligen Praxisanleitungen. (§ 8 Abs. 2 PflAPrV)

Ausgleichszahlungen

Während des Orientierungseinsatzes zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung, der Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 PflBG (stationäre Akutpflege, ambulante Akut- und Langzeitpflege und stationäre Langzeitpflege)

[3] Siehe Merkblatt Nr. 3 „Wahlrecht“.

und dem Vertiefungseinsatz im dritten Ausbildungsjahr ist eine qualifizierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10% der Einsatzzeit sicherzustellen. Diese wird in der Regel durch, eigene Praxisanleitungen der Praxisstelle erfolgen. Zur Abgeltung der für die Praxisstelle damit verbundenen Aufwendungen können die Kooperationspartner (TdpA und weitere Einsatzstelle) die Zahlung von Ausgleichszuweisungen vereinbaren. Dies gilt auch für den Fall, dass die Pflegeschule Aufgaben der Einsatzplanung und -koordination der Auszubildenden vom TdpA übernimmt. Zur Orientierung über die angemessene Höhe der Ausgleichszuweisungen haben die Verbände der Leistungserbringer und die Hessische Krankenhausgesellschaft Empfehlungen über die Höhe der Ausgleichszahlungen erarbeitet, die bei den Verbänden abgerufen werden können.
Bei einem „Austausch“ von Auszubildenden im Verhältnis 1:1 (zwischen TdpA und TdpA, z. B. zwischen Pflegeheim und Klinik, kann vereinbart werden, dass die Zahlung von Ausgleichszuweisungen entfällt. Gleichwohl liegt auch in diesem Fall ein entgeltlicher Leistungsaustausch vor. Auf die Regelungen zur Umsatzsteuerbefreiung für Austauschbeziehungen unter Punkt c) wird ausdrücklich hingewiesen.
Die Details zu den Kooperationsbeziehungen sind im Kooperationsvertrag zu regeln (Muster für Kooperationsverträge können bei den Verbänden oder dem BIBB abgerufen werden).

Ausbildungsvertrag

Der TdpA schließt mit dem Auszubildenden einen schriftlichen Ausbildungsvertrag ab (§ 16 PflBG), der folgende Angaben enthalten muss:

- Die Berufsbezeichnung Pflegefachmann/Pflegefachfrau
- Der Beginn und die Dauer der Ausbildung
- Angaben über die zu Grunde liegende zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
- zeitlich und inhaltlich gegliederter Ausbildungsplan
- Näheres zur Verpflichtung zum Besuch der Pflegeschule

- Die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit
- Den Umfang des Urlaubsanspruchs
- Die Dauer der Probezeit
- Voraussetzungen der Kündigung des Ausbildungsverhältnisses
- Die Zahlungsweise und Höhe der angemessenen Ausbildungsvergütung
- Den Vertiefungseinsatz, ggf. samt Ausrichtung
- Ggf. das Wahlrecht und der Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts. Bei Ausübung des Wahlrechts am Ende des zweiten Ausbildungsjahres ist der Vertrag anzupassen.[4]

Die Pflegeschule muss dem Ausbildungsvertrag zustimmen. Bei minderjährigen Auszubildenden muss auch der gesetzliche Vertreter den Ausbildungsvertrag unterzeichnen. Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Geltende Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze sind entsprechend anzuwenden. (§§ 8, 16, 59 PflBG)

Praxisanleitung

Für die TdpA gelten folgende Pflichten:

- Sicherstellung der qualifizierten Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10% der Einsatzzeit während des Orientierungseinsatzes zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung, der Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 PflBG (stationäre Akutpflege, ambulante Akut- und Langzeitpflege und stationäre Langzeitpflege) und dem Vertiefungseinsatz im dritten Ausbildungsjahr (§ 4 Abs. 1 PflAPrV)
- Qualifikationsnachweis der PA gegenüber der Pflegeschule; (§10 Abs. 1, 4 PflAPrV)
- Gewährleistung und Nachweis über die jährliche zu absolvierenden Pflichtfortbildungen der PA in Höhe von 24 Stunden gegenüber der

[4] Siehe „Merkblatt Wahlrecht“.

Pflegeschule; (§ 4 Abs. 3 PflAPrV)

- Benennung der mit der Durchführung der Praxisanleitung und Durchführung der Prüfung beauftragten PA und stellvertretenden PA für die Besetzung des Prüfungsausschusses gegenüber der Pflegeschule; (§ 10 Abs. 1.4 PflAPrV)
- Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung bei geeigneten Einrichtungen (bspw. Kinderarztpraxis, Hospiz, Beratungsstellen[5]) ist die Praxisanleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sicherzustellen, sofern keine Pflegefachkräfte bzw. qualifizierte PA dort tätig sind. (§ 4 Abs. 2 PflAPrV)

Unterstützungspflicht des TdpA gegenüber den Auszubildenden

Im Weiteren ist der TdpA verpflichtet,

- der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind. (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 PflBG) Kosten für Lehr- und Arbeitsmaterialien sowie für Lernmittel für Auszubildende sind in der Ausbildungspauschale der AGZ berücksichtigt. (Anlage 1 zur PflAFinV)
- die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen und bei der Gestaltung der Ausbildung auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen. (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 PflBG) Es ist daher nicht zu empfehlen, den oder die Auszubildende während der Schulzeit zur Ableistung von Diensten zu verpflichten.
- Schutz- bzw. Arbeitskleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.[6] **TIPP:** Unternehmen, die bei der Arbeitskleidung in puncto Hygiene

[5] Für eine Übersicht über geeignete Einrichtungen für die Praxiseinsätze siehe Merkblatt 8 „Geeignete Einsatzorte für die praktische Ausbildung“.
[6] Schutzkleidung ist eine persönliche Schutzausrüstung, die […] vor schädigenden Einflüssen bei der Arbeit schützen soll (DGUV, GUV-Regel 189). Sie ist zu tragen, wenn bei einer Tätigkeit mit einer Kontamination der Arbeitskleidung zu rechnen ist. Schutzkleidung, aber auch kontaminierte Arbeitskleidung, darf nicht im Privatbereich der Beschäftigten gewaschen werden (Nr. 5.1 (7) TRBA 250). Die Kosten für Maßnahmen des Arbeitsschutzes darf der Arbeitgeber nicht den

sichergehen wollen, stellen diese als Dienstkleidung in ausreichender Zahl zur Verfügung und organisieren die hygienische Reinigung.

- für geleistete Überstunden eine angemessene Vergütung oder einen Freizeitausgleich zu gewähren. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. (19 Abs. 3 PflBG)
- bei der Planung der Praxiseinsätze nach Anlage 7 PflAPrV zu berücksichtigen, dass Erholungsurlaub nur während der unterrichtsfreien Zeiten gewährt werden darf. (§ 1 Abs. 2 Satz 2 PflAPrV)

Merke: Der oder dem Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der Auszubildenden angemessen sein. (§18 Abs. 2 PflBG)
Der oder dem Auszubildenden dürfen zudem keine Aufgaben übertragen werden, die zum Zeitpunkt der Anordnung von der oder dem Auszubildenden aufgrund des Ausbildungsstandes noch nicht oder nicht im erforderlichen Maß bewältigt werden können. (§ 57 Abs. 1. 3 PflBG) Dazu gehören auch vorbehaltene Tätigkeiten, sofern diese noch nicht Teil der Ausbildung waren. (§ 4 Abs. 1 PflBG)
Es dürfen zudem mit der oder dem Auszubildenden keine von den Vorschriften des PflBG abweichenden Vereinbarungen zu deren oder dessen Ungunsten geschlossen werden (etwa im Rahmen des Ausbildungsvertrages). (§ 24 Abs. 1 PflBG)
Bei der Gewährung von Erholungsurlaub ist darauf zu achten, dass Praxiseinsätze nicht zu stark verkürzt werden. Es besteht die Gefahr, dass der mit dem Pflichteinsatz verbundene Kompetenzerwerb nicht mehr gelingen und letztlich das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann. Dies ergibt sich vor allem für den Fall, in dem zusätzlich zum gewährten Urlaub weitere krankheitsbedingte Fehl-

Beschäftigten auferlegen. (§ 3 ArbSchG). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Instandhaltung und Wartung von persönlicher Schutzausrüstung zu übernehmen (§ 2 (4) PSA-BV).

zeiten entstehen. (Beispiel: von 400 Stunden fehlt ein/e Auszubildende/r krankheitsbedingt 100 Stunden, weiterhin sind 4 Wochen Urlaub (entspricht 160 Stunden) im Pflichteinsatz eingeplant. In einem solchen Fall könnten lediglich 140 Stunden von 400 Stunden abgeleistet werden, wonach es mehr als fraglich wäre, ob sämtliche in diesem Praxiseinsatz zu vermittelnde Kompetenzen erlernt werden können.) Besonders deutlich wird die Problematik, wenn es um kurze externe Einsätze wie die 60 bis 120 Stunden in der Pädiatrie geht. Die Auszubildenden sind hierfür rechtzeitig zu sensibilisieren, damit die Zulassung zur Prüfung mit Blick auf die Pflichtstunden und die Fehlzeitenregelungen sichergestellt wird.

b. Verpflichtungen für die TdpA bei der Finanzierung[7]

Gesamtfinanzierung und Umlage

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann wird einheitlich über einen Landesfonds finanziert. Dieser wird verwaltet vom Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) (zuständige Stelle). In den Landesfonds zahlen sowohl Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen als auch das Land Hessen und die Pflegeversicherungen ein. Aus dem Landesfonds erhalten alle ausbildenden Einrichtungen und Pflegeschulen Ausgleichszahlungen zur Deckung der Ausbildungskosten.

Mitteilungspflichten

Zur jährlichen Ermittlung des Volumens des Fonds und der Umlagen sind alle zugelassenen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen verpflichtet, unabhängig davon ob sie TdpA sind oder nicht, jeweils bis zum 15. Juni jeden Jahres dem HLfGP als zuständige Stelle Angaben zu übermitteln, die für die Berechnung und Festsetzung der Gesamtfinanzierung des Ausbildungsfonds sowie der Umlagebeträge notwendig sind. Für die Übermittlung der Daten bietet das HLfGP derzeit ein Online-Verfahren an. Sollte das Online-Portal jedoch nicht genutzt werden

[7] Die Grundzüge des gesetzlichen Finanzierungsverfahrens können dem Merkblatt „Finanzierung“ entnommen werden. Details zu den im hier vorliegenden Merkblatt getroffenen Ausführungen können den Informationen und Merkblättern der Internetseite des HLfGP unter „Ausbildungsfinanzierung Pflegeberufegesetz“ (https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/ausbildungsfinanzierung-pflegeberufegesetz) sowie mit Hilfe einer Telefon-Hotline der zuständigen Stelle (0611/ 3259 1599) entnommen bzw. erfragt werden.

können, werden auf Anfrage andere Meldewege zur Verfügung gestellt. Sofern die Anmeldedaten zum Online-Verfahren nicht mehr vorliegen, können diese beim HLfGP erneut angefordert werden (Pflegeberufegesetz@hlfgp.hessen.de).

Der TdpA hat also

- die erforderlichen Angaben zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 PflAFinV i.V.m. Anlage 2 zur PflAFinV), neben Einrichtungs- und Trägerdaten sind dies vor allem die Ausbildungs- und Vergütungsdaten, und
- die Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse im Finanzierungszeitraum mitzuteilen. (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 PflAFinV)

Merke: Alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen – auch wenn sie selbst nicht ausbilden – haben der zuständigen Stelle Angaben, die für die Berechnung des Ausbildungsbudgets bzw. der Umlagebeträge erforderlich sind, mitzuteilen. (§§ 11 und 12 PflAFinV)
Dabei handelt es sich v.a. um folgende Angaben:

- Ambulant und stationär: Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt sind.
- Ambulante Pflegeeinrichtungen teilen zusätzlich den Anteil an Vollzeitäquivalenten mit, der auf Pflegeleistungen nach SGB XI entfällt.
- Stationäre Pflegeeinrichtungen teilen die für die jeweilige Einrichtung nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 1. Mai des aktuellen Jahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten mit.
- Ambulante Pflegeeinrichtungen teilen die Anzahl der im Vorjahr von der jeweiligen Einrichtung nach SGB XI abgerechneten Punkte oder Zeitwerte mit.

Umlagebescheid und Zahlungspflichten

Aus den Meldungen der Einrichtungen errechnet das HLfGP jährlich den Gesamtfinanzierungsbedarf und setzt den jeweiligen Umlagebetrag fest.

Merke: Die Zahlungspflichten der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ergeben sich aus dem Umlagebescheid. Der Umlagebetrag wird für Pflegeeinrichtungen zum 31. Oktober festgesetzt; für die Krankenhäuser zum 15. Dezember. (§ 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 PflAFinV)

Die Krankenhäuser und die Pflegeeinrichtungen refinanzieren ihre Umlagezahlungen über Ausbildungsumlage-Zuschläge.[8]

Ausgleichszuweisungen (AGZ)

Mittels der erhobenen Umlagebeträge und Direkteinzahlungen werden Ausgleichszahlungen an die ausbildenden Krankenhäuser, ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen und Pflegeschulen vorgenommen. Mit diesen AGZ bekommen die TdpA die Kosten der Ausbildung erstattet. Diese beinhalten insbesondere die zu zahlende angemessene Ausbildungsvergütung (abzüglich des Wertschöpfungsanteils im zweiten und dritten Ausbildungsjahr). Ebenfalls sind die Kosten der PA durch die AGZ aus dem Ausbildungsfonds abgedeckt, diese beinhalten die Gehalts- sowie die Fort- und Weiterbildungskosten für die PA. (§ 27 Abs. 1 Satz 1 PflBG)

Die TdpA teilen die zur Berechnung der AGZ notwendigen Angaben dem HLfGP (zuständige Stelle) mit. Dies geschieht zunächst über die jährliche Mitteilungspflicht zum 15. Juni, welche die Ausbildungsplanung (Anzahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse und Vergütungen) beinhaltet. Zwei Monate vor Zahlung der ersten AGZ haben die TdpA eine Aktualisierung bzw. Bestätigung der Angaben der zuständigen Stelle mitzuteilen. Diese Aktualisierung kann – je nach Zahl der Auszubildenden bzw. je nach Ausbildungsstart – auch mehrmals im Jahr notwendig werden, wenn zum Beispiel im Frühjahr und im Herbst mit den Ausbildungen begonnen wird. Alle abgefragten Ausbildungs- und Vergütungsdaten müssen vollständig übermittelt werden. Als Nachweis ist ein von allen Vertragsparteien unterschriebener Ausbildungsvertrag in Kopie erforderlich.

[8] Siehe: https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/ausbildungsfinanzierung-pflegeberufegesetz.

Merke: Damit die AGZ berechnet und der Ausgleichsbescheid erstellt werden kann, müssen die Daten vollständig und widerspruchsfrei vorliegen. Ohne Ausgleichsbescheid können keine Ausgleichszahlungen erfolgen.

Alle in der Folge eintretenden Änderungen (z.B. Nicht-Antritte oder Abbrüche der Ausbildung, erforderliche Ausbildungsverlängerungen z.B. bei Nicht-Bestehen von Prüfungsteilen) teilt der TdpA der zuständigen Stelle unverzüglich mit. (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 PflAFinV)

Auch für das Meldeverfahren zur AGZ bietet das HLfGP ein Online-Portal mit weitergehenden Erläuterungen zu den einzutragenden Daten an. Sollte dieses durch den TdpA nicht genutzt werden können, stellt das HLfGP auf Anfrage andere Meldewege zur Verfügung.

Abrechnungen (AGZ und Umlage)

- Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums legen die TdpA dem HLfGP bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Abrechnung über die Einnahmen aus den AGZ und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten vor. Diese sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Sofern eine Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers vorliegt, ist auch diese beizufügen. (§34 Abs. 5 PflBG, § 16 PflAFinV)
- Die umlagepflichtigen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen legen dem HLfGP bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Abrechnung über die im Finanzierungszeitraum geleisteten monatlichen Umlagebeträge und der den Kunden jeweils in Rechnung gestellten Ausbildungsumlage-Zuschläge (ABU-Z) vor und teilen den sich hieraus ergebenden Differenzbetrag mit. Sofern eine Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers vorliegt, ist auch diese vorzulegen. (§ 17 PflAFinV)

Terminübersicht der Zahlungsverpflichtungen

10.	**Jan**	Zahlungsbeginn Umlagebeträge; sodann jeweils bis zum 10. des Monats
15.	**Jun**	Mitteilungen der Krankenhäuser/Pflegeeinrichtungen an die zuständige Stelle
30.		Abrechnung der Umlagebeträge
30.		Abrechnung der Ausgleichszuweisungen
15.	**Sep**	Festsetzung des gesamten Finanzierungsbedarfs durch die zuständige Stelle
31.	**Okt**	Festsetzung des monatl. Umlagebetrags gegenüber den Pflegeeinrichtungen
30.	**Nov**	Direkteinzahlung des Landes und der Pflegeversicherung
15.	**Dez**	Festsetzung des monatl. Umlagebetrags gegenüber den Krankenhäusern

Merke:

- Aktualisierung der Mitteilung der Krankenhäuser/Pflegeeinrichtungen ggü. der zuständigen Stelle: zwei Monate vor Zahlung der ersten Ausgleichszuweisung.
- Änderungsmitteilungen an die zuständige Stelle: immer unverzüglich.

c. Umsatzsteuer / Umsatzsteuerbefreiung

Die im Rahmen von vertraglich vereinbarten Kooperationsbeziehungen erbrachten Leistungen zwischen TdpA, weiteren Praxisstellen und Pflegeschulen (bspw. Ausgleichszuweisungen und Austausch von Auszubildenden) sind grundsätzlich umsatzsteuerbar. Weitere Informationen sind in einem Merkblatt des HLfGP nachzulesen.[9]

[9] https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/umsatzsteuerbefreiung-nach-ss-4-nr-21-ustg

Diese umsatzsteuerbaren Kooperationsleistungen können unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 a) bb) UStG aber umsatzsteuerfrei sein. So sind die aus dem Pflegeausbildungsfonds erhaltenen Ausgleichzahlungen für die TdpA und für die Pflegeschulen grundsätzlich steuerfrei. Leitet der TdpA im Rahmen von Kooperationsverträgen an kooperierende Betriebe Teile der Ausgleichzahlungen weiter oder kommt es auch nur zu einem Austausch von Auszubildenden, bedarf es einer Bescheinigung für den TdpA, dass diese der Ausbildung dienenden Zahlungen oder Austauschbeziehungen umsatzsteuerbefreit werden können.

Merke:

- Der TdpA muss zum Zweck der Umsatzsteuerbefreiung einen Antrag beim HLfGP als hierfür zuständige Stelle stellen.

  Kontakt: Umsatzsteuerbefreiung.Pflegeberufe@hlfgp.de
- Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Hauptleistung des TdpA umsatzsteuerbefreit ist oder nicht.
- Auf Grundlage des Antrages erhält der TdpA eine Bescheinigung über die Umsatzsteuerbefreiung.
- Die weiteren Kooperationspartner des TdpA brauchen keinen eigenen Antrag stellen.
- Die Kooperationspartner erhalten vom TdpA eine Bestätigung über das Vorliegen der Bescheinigung. Überträgt der TdpA Aufgaben der praktischen Ausbildung per Kooperationsvertrag an die Schule (z.B. Ausbildungsplan, Einsatzplanung, Sicherstellung Praxisanleitung), erhält auch die Schule eine Bestätigung des TdpA.
- Der Antrag beim HLfGP muss nicht jedes Jahr neu gestellt werden, lediglich bei Änderungen von Kooperationsbeziehungen ist ein Folgeantrag zu stellen.
- Die Bestätigung über das Vorliegen der Bescheinigung muss der TdpA

gegenüber den Kooperationsbetrieben jedoch jährlich neu ausstellen.

- Die Antragstellung ist rückwirkend möglich. Dafür müssen zur Entlastung des HLfGP die Anträge mit vollständigen Unterlagen eingereicht werden (u.a. Kopie des Festsetzungsbescheids über die AGZ des HLfGP).

d. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Bei Rückfragen zum Thema „Durchführung der allgemeinen Ausbildung“ wenden Sie sich bitte an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege:

Abteilung IV Gesundheitsberufe

Dezernat 3 (Pflegeberufe)

Tel.: 0611 3259 1000

E-Mail: pflegeberufe-hessen@hlfgp.hessen.de

https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/generalistische-pflege-altenpflege-und-kinderkrankenpflege

Bei Rückfragen zum Thema „Finanzierung“ wenden Sie sich bitte an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege:

Abteilung IV Gesundheitsberufe

Dezernat 5 (Ausbildungsfinanzierung nach dem PflBG)

Tel.: 0611 3259 1599

E-Mail: Pflegeberufegesetz@hlfgp.hessen.de

https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/ausbildungsfinanzierung-pflegeberufegesetz

Bei Rückfragen zum Thema „Umsatzsteuer“ wenden Sie sich bitte an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege:

Abteilung IV Gesundheitsberufe

Dezernat 3 (Pflegeberufe)

Tel.: 0611 3259 1000

E-Mail: Umsatzsteuerbefreiung.Pflegeberufe@hlfgp.de

https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/umsatzsteuerbefreiung-nach-ss-4-nr-21-ustg

Einen Überblick über Informationsveranstaltungen in Ihrer Nähe und allgemeine Beratung erhalten Sie beim Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)**:**

Nobert Mauer
Berater Pflegeausbildung Hessen – Regierungsbezirk Darmstadt
Postfach 500811
60396 Frankfurt a. M
Tel: 069 50699491
Mobil: 0173 5493146
E-Mail: norbert.mauer@bafza.bund.de

Urs Georg
Berater Pflegeausbildung Hessen – Regierungsbezirk Gießen
Am Borngraben 4
35075 Gladenbach
Telefon: 06462 9164458
Mobil: 0160 91000251
E-Mail: Urs.Georg@bafza.bund.de

Ina Peter
Beraterin Pflegeausbildung Hessen – Regierungsbezirk Kassel
Postfach 410118
34063 Kassel
Telefon: 0561 40033439
Mobil: 01520 2788328
E-Mail: ina.peter@bafza.bund.de

www.pflegeausbildung.net

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Abt. V 8B Gesundheits- und Pflegeberufe

Nicole Benthin
E-Mail: pflegeberufe@hmfg.hessen.de

Bundesinstitut für Berufsbildung: https://www.bibb.de/pflegeberufe

Weitere Merkblätter zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung finden Sie zum Download unter: https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/generalistische-pflege-altenpflege-und-kinderkrankenpflege.

… und sofern Sie Mitglied bei einem Verband sind, auch bei diesem.

Abkürzungsverzeichnis

Das Abkürzungsverzeichnis weist alle in den unterschiedlichen Merkblättern verwendeten Abkürzungen aus.

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
ABU-Z	Ausbildungsumlage-Zuschlag
AGZ	Ausgleichszuweisung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAnz	Bundesanzeiger
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BiBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BZRG	Bundeszentralregistergesetzes
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Spitzenverband)
EQ	Einstiegsqualifizierung
EU	Europäische Union
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GUV-R	Regel der Gesetzlichen Unfallversicherung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
HAlt-PflG	Hessisches Altenpflegegesetz
HKM	Hessisches Kultusministerium
HKPHG	Hessisches Krankenpflegehilfegesetz
HLfGP	Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
HMFG	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
HMSI	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
PA	pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin / Praxisanleiter
PflAFinV	Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
PflAPrV	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe
PflBG	Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz)
PflegeschulenV	Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen des Landes Hessen
PSA-BV	PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit)
RP	Regierungspräsidium
SchuB	(Lernen und Arbeiten in) Schule und Betrieb
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI, Soziale Pflegeversicherung
TdpA	Träger der praktischen Ausbildung
TRBA 250	Technische Regel 250 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
UStG	Umsatzsteuergesetz